

Beschluss GR 11.05.2026

I. Berichterstattung zum aktuellen Stand

i. Der Sachstandsbericht in der Sitzung zur aktuellen Lage im Klinikverbund und zum Stand von Abstimmungen mit der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW), dem Landkreis Ravensburg und dem Bodenseekreis (BSK) zur Klinikträgerschaft und der Kostenlastenverteilung wird zur Kenntnis genommen.

ii. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass beim BSK im Rahmen des dortigen Markterkundungsverfahrens Angebote der Oberschwabenklinik gGmbH (OSK) sowie der AMEOS Holding AG (AMEOS) vorliegen. Über den Zuschlag entscheidet der Kreistag des Bodenseekreises. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarungen (mit einer Laufzeit bis 31.12.2035 und automatischer Verlängerung um jeweils fünf weitere Jahre bzw. bis zum Ablauf von 30 Jahren nach Übernahmevollzug) am 05.05. und 06.05.2026 notariell unter dem Vorbehalt der Gremienzustimmung beurkundet wurden. Der Gemeinderat stimmt zur Ausräumung des Vorbehalts den Vereinbarungen zu und ermächtigt die Verwaltung zur Genehmigung, dem Abschluss und Umsetzung dieser Vereinbarungen, so weit sich diese im Rahmen der in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Unterstützungsbeiträge der Stadt bewegen. Diese Zustimmung des Gemeinderats umfasst dabei auch solche Änderungen, die sich noch in etwaigen weiteren Abstimmungen ergeben könnten, soweit sie nicht grundlegende wesentliche Veränderungen umfassen.

iii. Der Gemeinderat nimmt die bisherige Erwartung bzw. Forderung des BSK gegenüber der Stadt Friedrichshafen auf finanzielle Mitunterstützung bei der Umsetzung der Neuordnung der Krankenversorgung zur Kenntnis. Es sollen - unabhängig von den dort beim BSK vorliegenden Angeboten der OSK oder der AMEOS - Unterstützungsleistungen von der Stadt Friedrichshafen erfolgen, die in der Abwägung nur rein deshalb dem Gemeinderat nach Maßgabe des Nachstehenden zur Bewilligung

und Gewährung vorgeschlagen werden, weil in den Konzepten ein Ausgleichsanspruch der ZVK des KVBW aus von der Stadt übernommenen ZVK-Gewährträgerschaften für die Stadt nichtschlagend werden soll.

II. Gewährträgerschaft KVBW-ZVK

i. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gemäß der erfolgten Abstimmungen mit dem BSK zu den am 05.05.2026 bzw. 06.05.2026 notariell beurkundeten Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarungen (SUV) der BSK verpflichtet ist, sämtliche ab dem Übernahmevervollzug gegenüber der KVBW entstehenden ZVK-Verpflichtungen der Gesellschaften Klinikum Friedrichshafen GmbH (KFN GmbH), Klinik Tettnang GmbH (KTT GmbH) und MCB Beratungs- und Pflege GmbH (MBP GmbH) vollständig zu übernehmen und die bestehenden ZVK-Gewährträgerschaften der Stadt Friedrichshafen damit abzulösen.

Die vorgenannten ZVK-Gewährträgerschaften erfassen auch die Verpflichtungen der KFN GmbH und der KTT GmbH sowie der MBP GmbH, die bis zum Übernahmevervollzug bereits rechtlich begründet worden sind (insgesamt die „KVBW-Altverpflichtungen“). Die KVBW-Altverpflichtungen umfassen ausdrücklich sämtliche Verpflichtungen der Stadt gegenüber der KVBW, die vor dem Übernahmevervollzug entstanden sind oder begründet wurden (einschließlich Anwartschaften und Anwartschaftszuwächse). Die KVBW-Altverpflichtungen erfassen insbesondere mögliche später entstehende Ausgleichsbetragsansprüche in dem Umfang, in dem diese auf Anwartschaften und Anwartschaftszuwächse entfallen, die bis zu dem KVBW-Stichtag (Abgrenzungstichtag zwischen KVBW-Altverpflichtungen und neuen Gewährträgerschaften, siehe unten) entstanden sind.

Im Außenverhältnis gegenüber der KVBW entfällt die Haftung der Stadt aus diesen von der Stadt erklärten Gewährträgerschaften auch für die KVBW-Altverpflichtungen vollständig. Diese Übernahme der ZVK-Verpflichtung durch den BSK gemäß der am 05.05.2026 bzw. 06.05.2026 beurkundeten SUV ist auf Verwaltungsebene geeint, deren Vollzug ist dann jedoch noch vom Eintritt diverser Bedingungen abhängig. Die Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH (GA GmbH) ist Mitglied im Abrechnungsverband I der KVBW. Die Stadt Friedrichshafen sowie der Landkreis Ravensburg haben durch Abgabe einer Erklärung der Stadt Friedrichshafen („GA Gewährträgererklärung FN“) sowie einer Erklärung des Landkreises Ravensburg

(„GA Gewährträgererklärung RV“) die Gewährträgerschaft für diese sich aus der Mitgliedschaft der GA GmbH bei der KVBW ergebenden Verpflichtungen, die durch die Zusatzversicherung der Arbeitnehmer gegenüber der KVBW bestehen, übernommen („GA Gewährträgerschaft FN RV“). Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die OBK GmbH sämtliche von der KFN GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an der GA GmbH zum Nennwert zum Zeitpunkt des Übernahmeverzuges oder unverzüglich im Anschluss erwerben wird. Im Hinblick auf den Erwerb des Geschäftsanteils der KFN GmbH an der GA GmbH durch die OBK GmbH von der KFN GmbH verpflichtet sich der Landkreis Ravensburg die Gewährträgerschaft der Stadt für die ab dem Zeitpunkt des Übernahmeverzuges neu entstehenden Mitgliedschaftsrechte im Innenverhältnis zu übernehmen. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass im Umkehrschluss die Gewährträgerschaft der Stadt für vor dem Übernahmeverzug entstandenen KVBW-Altverpflichtungen in Bezug auf die GA GmbH von rd. 4,1 Mio. EUR weiterhin quotale bei der Stadt in Höhe des bisherigen 25,2%-igen bestehen bleibt. Dieses quotale Haftungsrisiko der Stadt bei der GA GmbH beläuft sich auf rd. eine Million Euro. Auch bei AMEOS bleibt die GA GmbH als selbständige Gesellschaft bestehen. Die Mitgliedschaft der GA GmbH im Abrechnungsverband I bei der KVBW-ZVK wird unverändert fortgeführt. Im AMEOS-Modell bleiben die jeweiligen Gewährträgerschaften in Bezug auf die GA GmbH der Stadt Friedrichshafen und des LRV bestehen.

ii. Sämtliche nachfolgenden finanziellen Zusagen der Stadt gemäß Ziffer III. werden vom Gemeinderat nur unter dem Vorbehalt und der aufschiebenden Bedingung bewilligt und gewährt, dass der Bodenseekreis gegenüber der ZVK des KVBW im Außenverhältnis im Zusammenhang mit dem Übernahmeverzug übernimmt und keine KVBW-Altverpflichtungen schlagend werden (und dadurch die Stadt im Innenverhältnis zum Bodenseekreis ausgleichspflichtig werden würde). Falls die Stadt Friedrichshafen von der ZVK des KVBW – ganz gleich aus welchem Grund – vor dem Übernahmeverzug in die Verpflichtung bzw. Haftung aus einer oder mehreren der genannten ZVK-Gewährträgerschaften genommen wird und ein Ausgleichsanspruch von der ZVK-KVBW aus einer oder mehreren der genannten ZVK-Gewährträgerschaften gegenüber der Stadt geltend gemacht wird, wird die Sicherstellungsvereinbarung grundsätzlich nicht wirksam.

Wird der BSK nach dem Übernahmeverzug durch die KVBW aus der neuen KVBW Gewähr-trägerschaft in Anspruch genommen, gilt, dass für die Stadt ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung ausstehende Mit-Unterstützungsbeträge in Höhe des durch die Stadt erfüllten BSK-Freistellungsanspruch KVBW für die Zukunft entfallen.

iii. Eine Auszahlung von nachfolgend unter Ziffer III zur Beschlussfassung stehenden Unterstützungsleistungen an den BSK ist untersagt, sofern der BSK die Gewähr-trägerschaftserklärung im Außenverhältnis – und damit auch die Übernahme der Gewähr-trägerschaft im Außenverhältnis für KVBW-Altverpflichtungen – nicht zuvor rechtzeitig, rechtsverbindlich und wirksam gegenüber der ZVK des KVBW erklärt hat und der Freistellungsanspruch der Stadt im Außen-verhältnis wirksam eingetreten ist oder Ausgleichsansprüche durch die ZVK des KVBW gegen-über der Stadt geltend gemacht wurden. Im Übrigen gilt der in dieser Sitzungsvorlage jeweils dargestellte Auszahlungsplan für die Unterstützungsleistungen der Stadt.

iv. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Stadt Friedrichshafen sich gegenüber dem BSK, unter dem Vorbehalt der Rechtzeitigkeit und Wirksamkeit der Erfüllung von i. und Bedingung zu ii. durch den BSK, im Innenverhältnis gegenüber dem BSK verpflichtet im Falle der Inanspruchnahme durch den KVBW aus den Alt-Gewähr-trägerschaften den BSK auf das erste Anfordern freizustellen, soweit dieser Freistellungsanspruch nicht durch die unter v. dargestellten Reduzierungen zu diesem Zeitpunkt abgeschmolzen ist.

v. Der Gemeinderat stimmt folgendem Vorgehen zur Reduzierung des Freistellungsanspruches des BSK gegenüber der Stadt Friedrichshafen zu:

a) Sämtliche der unter Ziffer III. Nr. 1 dargelegten Leistungen der Stadt Friedrichshafen, die im Zusammenhang mit Vorgängen vor Abgabe der MCB-Verantwortung stehen, werden mit keinem Anrechnungsfaktor gegenüber dem Freistellungsanspruch des BSK verrechnet.

b) Sämtliche der unter Ziffer III. Nr. 2 dargelegten und innerhalb der ersten fünf Jahre (vor dem 01.06.2031) ausbezahlten bzw. zum Abruf bereitgestellten Unterstützungsbeiträge von der Stadt Friedrichshafen werden dauerhaft und unbefristet mit einem Anrechnungsfaktor von 1,8 gegenüber dem Freistellungsanspruch des BSK gemäß iv. mit Auszahlung verrechnet.

Hierunter sollen ausdrücklich auch die Anrechnung der ausbezahlten Verlustübernahme für die Klinik Tettngang GmbH für den Mai 2026 gemäß der getroffenen Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 02.04.2026 in Höhe von bis zu 1,7 Mio. EUR

und die kostenfreie Überlassung eines Waldgrundstücks (Wertkorridor des Grundstücks bis zu 2,5 Mio. EUR) gemäß nachfolgendem Beschlussantrag Nr. III. 2 B) fallen.

c) Alle weiteren Leistungen der Stadt Friedrichshafen nach den ersten fünf Jahren (nach 01.06.2031) werden dauerhaft und unbefristet mit einem Anrechnungsfaktor von 1,5 gegenüber den Freistellungsanspruch des BSK gemäß iv. angerechnet.

III. Unterstützungsleistungen an den BSK

1. Freiwillige Leistungen im Zusammenhang mit dem MCB

a. Übernahme von Bußgeldzahlungen der KFN GmbH in einer einzelnen Personalangelegenheit (Compliance-Fall-Freistellung)

Der Gemeinderat bewilligt und gewährt gegenüber der KFN GmbH eine Freistellung von etwaigen zu zahlenden Bußgeldern der KFN GmbH aus Straf- und Ordnungswidrigkeiten in bestimmter Personalangelegenheit (Compliance-Fall-Freistellung) bedarfsgerecht in erforderlicher anfallender Höhe (voraussichtlich **circa 2 bis 4,0 Mio. EUR**).

b. Übernahme von Pensionsverpflichtungen für ehemalige städtische Beamte („Stadtbeamte“)

Der Gemeinderat bewilligt und gewährt dem BSK sowie der KFN GmbH und der KTT GmbH, der KFN GmbH und der KTT GmbH einschließlich deren Rechtsnachfolger, die Freistellung von Pensionsverpflichtungen für ehemalige beamtete Mitarbeiter der Stadt („Stadtbeamte“) bei der KFN GmbH und der KTT GmbH („Altpensionsverpflichtungen“) bzw. die Altpensionsverpflichtungen direkt zu begleichen im erforderlichen Umfang von **bis zu 2.520.665 EUR** zu, welche in die Sphäre dieser Klinikgesellschaften gewechselt sind.

c. Übernahme von Risiken aus der Anrechnung von Insolvenzgeld auf Pflegebudget

Der Gemeinderat bewilligt und gewährt, dass die KFN GmbH befristet bis zum 31.12.2030 („Pflegebudgetfrist“) von nachteiligen Effekten auf das Pflegebudget der KFN GmbH nach § 6a KHEntgG, die durch die Anrechnung des Insolvenzgelds für die Monate November und Dezember 2025 sowie Januar 2026 entstehen und die von den Kostenträgern nach dem Verlustübernahmezeitpunkt KFN geltend gemacht werden, aufschiebend bedingt auf den Übernahmevollzug auf Nachweis und Anfor-

derung von der Stadt freigestellt wird, so weit die nachteiligen Effekte nicht durch positive Effekte aus dem Pflegebudget der KFN GmbH oder dem Pflegebudget KTT GmbH aus Sachverhalten vor dem Verlustübernahmezeitpunkt KTT kompensiert werden („Pflegebudgetfreistellung KFN“). Die Pflegebudgetfreistellung KFN ist insgesamt auf einen Betrag der Stadt Friedrichshafen i.H. von 3,6 Mio. EUR begrenzt („Pflegebudgethöchstbetrag KFN“). Die Pflegebudgetfreistellung KFN greift ebenfalls, sofern Kostenträger unter Hinweis auf die Anrechnung des Insolvenzgeldes auf das Pflegebudget nach dem Verlustübernahmezeitpunkt KFN Ansprüche / Abschläge und / oder Rückzahlungen geltend machen, von Forderungen der KFN GmbH abziehen oder mit Forderungen der KFN GmbH verrechnen; verbleibt bei dieser vorgezogenen Liquidität bei einer späteren Endabrechnung des Pflegebudgets kein Netto-Nachteil bei der KFN, ist diese zur Rückzahlung an die Stadt verpflichtet. Nachteilige Effekte, die sich erst nach der Pflegebudgetfrist liquiditätsmäßig nachteilig auswirken sollten, bleiben für die Freistellung außer Betracht. Die Ansprüche verjähren frühestens drei Jahre nach dem der jeweilige Anspruchsinhaber davon Kenntnis erlangt hat, dass ein spezifischer Anspruch fällig geworden ist, von dem aufgrund dieser Bestimmungen jeweils freizustellen ist.

d. Finanzierung

Die Finanzierung der vorgenannten Verpflichtungen erfolgt aus Mitteln des städtischen Ergebnishaushalts bis zu einer Höhe von maximal 10.120.665 EUR. Die Deckung der Kostenübernahme i.H.v. maximal 10.120.665 EUR erfolgt ergebnisseitig aus einer außerplanmäßigen Rückstellung im Abschluss 2025 und liquiditätsseitig durch liquide Mittel, welche im Abschluss 2025 für diesen Zweck gebunden werden (Kostenstelle: 4110000000 Klinikum Friedrichshafen GmbH; Sachkonto: 511900000 Sonstige außerordentliche Aufwendungen). Dieser Deckung wird zugestimmt.

2. Finanzielle Unterstützungsleistungen der Stadt Friedrichshafen zur Neuordnung der

Krankenhausversorgung

A) Aus Mitteln des städtischen Ergebnishaushalts

Bewerberunabhängige Unterstützungsleistungen als Barleistungen an den BSK zur Verwendung für die neue Krankenhausversorgung

Der Gemeinderat bewilligt und gewährt bewerberunabhängige Unterstützungsleistungen als Barleistungen an den BSK für die neue Krankenhausversorgung in Höhe von

maximal bis zu 44 Mio. EUR (ggf. teilweise zweckungebunden). Die Auszahlung der 44 Mio. EUR an den BSK erfolgt in den Jahren 2026 bis 2030.

Die Deckung erfolgt ergebnisseitig aus einer außerplanmäßigen Rückstellung im Abschluss 2025 und liquiditätsseitig durch liquide Mittel, welche im Abschluss 2025 für diesen Zweck gebunden werden (Kostenstelle: 4110000000 Klinikum Friedrichshafen GmbH; Sachkonto: 511900000 Sonstige außerordentliche Aufwendungen). Dieser außerplanmäßigen Rückstellung in 2025, der teilweisen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 10 Mio. EUR in 2026 und der Deckung wird zugestimmt.

B) Aus Mitteln des städtischen Finanzhaushalts

Entgeltfreie Übertragung eines Waldgrundstücks

Der Gemeinderat bewilligt und beschließt die unentgeltliche Übertragung einer noch zu vermessenden und zu teilenden Fläche (Teilfläche) der nordöstlich der Röntgenstraße gelegenen Waldgrundstücke aus dem städtischen Grundstücksbestand an den BSK oder einen Dritten für den Klinikneubau mit einem **Marktwert von 500 TEUR bis 2,5 Mio. EUR** sobald der BSK dies im Zusammenhang mit der Neubauplanung verlangt („Grundstücksoption“), spätestens jedoch bis zum 31.12.2035. Die Entwicklung des Waldgrundstücks liegt beim BSK, wobei die Stadt am Planungsrecht mitwirkt. Ein Anspruch auf lastenfreie Übertragung in Abteilung II besteht nicht. Etwasige Grunderwerbsteuer für die Einräumung der Grundstücksoption trägt die Stadt. Das Amt für Vermessung und Liegenschaften wird beauftragt, das für die Grundstücksübertragung Erforderliche rechtzeitig vorzubereiten und mit dem BSK abzuschließen bzw. umzusetzen.

Der außerplanmäßigen Auszahlung sowie der Deckung im Rahmen der Gesamtdeckung wird zugestimmt.

C) Aus Mitteln des Ergebnis-/Finanzhaushalts der Zeppelin-Stiftung

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Mittel der Zeppelin-Stiftung unabhängig von den konkreten Angeboten nur dann gewährt werden können, wenn die Bestimmungen und Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, Steuerrechts und Stiftungsrechts von den Mittelempfängern gewährleistet und nachgewiesen werden. Dies vorausgeschickt werden unter dieser Maßgabe und unter diesem Vorbehalt der nachgewiesenen dauerhaften Anerkennung als gemeinnütziger Krankenhausträger des künftigen Kooperationspartners des BSK folgende Unterstützungsleistungen gewährt:

a. Unterstützungsleistungen für die Beschaffung und/oder Finanzierung von medizinischen Geräten, Medizintechnik und/oder eines Klinikneubaus in Friedrichshafen und/oder Instandhaltung am Bestandsgebäude und/oder Betriebskostenzuschüssen für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb

Der Gemeinderat bewilligt und gewährt als Freiwilligkeitsleistungen aus Mittel des Ergebnis-/Finanzhaushalts der Zeppelin-Stiftung im Rahmen des steuerlich Zulässigen Unterstützungsleistungen an einen nachgewiesen dauerhaft gemeinnützigen Krankenhaussträger für die Beschaffung und/oder Finanzierung von medizinischen Geräten und Medizintechnik für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb und/oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb eines Klinikneubaus (einschließlich Abbruch) und/oder Instandhaltung am Bestandsgebäude und/oder Betriebskostenzuschüsse für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb in Höhe von **maximal bis zu 6 Mio. EUR**. Die Auszahlung erfolgt wie folgt:

2027 3,0 Mio. EUR

2028 3,0 Mio. EUR

Für die Auszahlung in 2027 und 2028 werden Verpflichtungsermächtigungen im Nachtragshaushalt 2026 der Zeppelin-Stiftung gebildet und die entsprechende Mittelveranschlagung in den Jahren 2027 und 2028 in Höhe von jeweils 3 Mio. EUR vorgesehen. Dieser Deckung wird zugestimmt.

b. Unterstützungsleistungen für einen Klinikneubau am bisherigen Standort oder auf der Gemarkung der Stadt Friedrichshafen

Der Gemeinderat stellt als Freiwilligkeitsleistung Unterstützungsleistungen an einen nachgewiesen dauerhaft gemeinnützigen Krankenhaussträger aus Mitteln des Finanzhaushalts der Zeppelin-Stiftung im Rahmen des steuerlich Zulässigen für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb eines Klinikneubaus am bisherigen Standort oder auf der Gemarkung der Stadt Friedrichshafen unter der Voraussetzung der künftigen finanziellen Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung für die Jahr 2030 und 2031 in Höhe von zusammen insgesamt **maximal bis zu 15 Mio. EUR in Aussicht**.

Die Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung wird für das Haushaltsjahr 2030 ausschließlich dann als gegeben betrachtet, wenn eine Dividende von mind. 75 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2029 vereinnahmt wird und für das Haushaltsjahr 2031 ausschließlich dann, wenn im Haushaltsjahr 2030 eine Dividende von mind. 85 Mio. EUR vereinnahmt wird. Die Auszahlung erfolgt bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen dann wie folgt:

2030 10,0 Mio. EUR

2031 5,0 Mio. EUR.

Die Finanzierung erfolgt wie folgt: Die Zeppelin-Stiftung nimmt in den nächsten Doppelhaushalt 2027/2028 folgende Mittelveranschlagungen zur Förderung eines gemeinnützigen Krankenhausträgers auf:

- 2027 3 Mio. EUR für Bezuschussung medizinische Geräte, Medizintechnik, Klinikneubau, Instandhaltung, Betriebskostenzuschüsse

- 2028 3 Mio. EUR für Bezuschussung medizinische Geräte, Medizintechnik, Klinikneubau, Instandhaltung, Betriebskostenzuschüsse und/oder Neubau

- in das Finanzplanungsjahr 2030: 10 Mio. EUR für Bezuschussung Neubau (wenn im Haushaltsjahr 2029 eine Dividende von mind. 75 Mio. EUR vereinnahmt wird)

- in das Finanzplanungsjahr 2031: weitere 5 Mio. EUR für Bezuschussung Neubau (wenn im Haushaltsjahr 2030 eine Dividende von mind. 85 Mio. EUR vereinnahmt wird)

D) Weiteres

a. Für die Grundstücke des jetzigen Klinikums in Friedrichshafen verzichtet die Stadt Friedrichshafen auf Altrechte wie Altdienstbarkeit und Altheimfallrecht (u.a. aus dem Ausgliederungsvertrag 2005, dem Nutzungsüberlassungsvertrag 2005 und dem Übertragungsvertrag 2006 und/oder aus anderen in Bezug auf das Grundstück in der Vergangenheit getroffener Vereinbarungen) und erklärt sich zur Löschung und Grundbuch-bereinigung von Altdienstbarkeit und Altheimfallrecht bereit.

Die Stadt hat das Recht vom BSK die Rückübertragung des Bestandsgrundstücks (ins-besondere um es städtebaulich verwerten zu können) an die Stadt unentgeltlich und auf Kosten des BSK zu fordern, für den Fall, dass auf dem Bestandsgrundstück für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten keine Krankenhausversorgung oder vergleich-bare medizinische Versorgung mehr erbracht wird, insbesondere weil der Krankenhaus-betrieb eingestellt wird, und der BSK Eigentümer der Grundstücke ist bzw. über ein eigenes Heimfallrecht der Stadt das Eigentum verschaffen kann.

b. Für den Fall, dass das Waldgrundstück vor Beginn der Errichtung des Neubaus nicht oder nicht mehr als Standort für medizinische Angebote genutzt werden soll und fest-steht, dass dauerhaft keine medizinischen Leistungen mehr erbracht werden sollen, insbesondere weil der Krankenhausbetrieb am Standort insgesamt eingestellt wird, hat die Stadt das Recht, vom BSK die Rückübertragung des Waldgrundstücks

an die Stadt auf Kosten des BSK zu fordern („Rückübertragungsanspruch Waldgrundstück“). Die Rückübertragung des Waldgrundstücks erfolgt unentgeltlich. Dieser Rückübertragungsanspruch ist in geeigneter Form dinglich zu sichern, etwa durch Eintragung einer entsprechenden Rückauflassungsvormerkung zugunsten der Stadt im Grundbuch des Waldgrundstücks, wobei Rückauflassungsvormerkung oder anderweitigen dinglichen Sicherheit – einschließlich diese Belastungen ggf. ersetzenden bzw. ergänzenden Belastungen – sämtliche künftigen Grundpfandrechte, die der Finanzierung der Klinik GmbH dienen, im Rang vorgehen dürfen. Spätestens bei Beginn der Errichtung des Neubaus ist die Rückauflassungsvormerkung wieder zu löschen. Die Kosten dieser Sicherung trägt der BSK. Der BSK ist ferner verpflichtet, das Waldgrundstück nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt an einen Dritten zu veräußern, solange der Rückübertragungsanspruch besteht. Die Stadt ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sei denn, die Übertragung erfolgt zu dem Zweck, das Waldgrundstück anders als für medizinische Versorgung zu verwenden.

Für den Fall, dass der BSK das Waldgrundstück vor Beginn der Errichtung des Neubaus zu einem Zeitpunkt, zu dem die Stadt ihren Rückübertragungsanspruch nicht geltend macht, an einen Dritten veräußert oder anderweitig wirtschaftlich verwertet (der „Verwertungsfall“), hat die Stadt einen Anspruch auf Auskehrung eines Betrages in Höhe der Wertannahme Waldgrundstück zzgl. einer Verzinsung i.H.v. 3 Prozent p.a..

c. Wird festgestellt, dass der Neubau des Klinikums Friedrichshafen auf einer anderen Gemarkung als die der Stadt konkret geplant oder errichtet wird, ist die Stadt berechtigt, ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung alle noch nicht abgerufenen Mit-Unterstützungsbeträge der Mit-Unterstützungszusage („Ausstehende Mit-Unterstützungsbeträge“) für die Zukunft ersatzlos entfallen zu lassen. Bis dahin abgerufene Mit-Unterstützungsmittel bleiben unberührt.

d. Die Stadt Friedrichshafen – Zeppelin-Stiftung schließt auf Antrag als Freiwilligenleistung im Rahmen ihres Ermessens und bei entsprechender finanzieller Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung weitere künftige Unterstützungsleistungen im Rahmen ihrer Stiftungszwecke gemäß der Stiftungssatzung an den nachgewiesenen dauerhaft gemeinnützigen Krankenhausträger für zukünftige Anschaffung medizinischer Groß-

geräte oder für die zukünftige Umsetzung zukünftiger medizinischer Projekte am Klinikstandort in Friedrichshafen nach der Umsetzung des Klinikneubaus grundsätzlich nicht aus.

e. Der Gemeinderat nimmt die notwendige **außerordentliche Abschreibung** des Beteiligungswertes der Klinikum Friedrichshafen GmbH **in Höhe von 20,9 Mio. Euro** zur Kenntnis. Die außerordentliche Abschreibung erfolgt im Jahresabschluss 2025 der Stadt Friedrichshafen. Den außerplanmäßigen Aufwendungen sowie der Verschlechterung des Sonderergebnisses in 2025 wird zugestimmt. Der Gemeinderat stimmt vor-sorglich sämtlichen Maßnahmen zu, die erforderlich sind, die Gesellschafteranteile der Stadt Friedrichshafen an der Klinikum Friedrichshafen GmbH abzugeben und ermächtigt die Verwaltung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Erklärungen nebst eventueller Vorkaufsrechtverzichtserklärung oder für Verfügungen über Geschäftsanteile o. ä. abzugeben, welche zur Durchführung der Übergabetransaktion notwendig und zweckdienlich sind.

f. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen auf Basis der unter Ziffer II. und III. dargelegten finanziellen Eckpunkte mit dem BSK und ggf. mit dem nachgewiesenen dauerhaft gemeinnützigen Krankenhausträger abzuschließen, sofern und soweit dies nicht bereits unter Gremienvorbehalt zuvor erfolgt ist und Grundlage der jetzigen Beschlüsse ist.

g. Die Bewilligungen und Gewährungen des Gemeinderats gemäß dieser Vorlage und die vorgenannte Ermächtigung stehen unter dem Vorbehalt der Anzeigepflicht und soweit genehmigungspflichtig unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt eine erforderliche Befassung der Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Friedrichshafen unverzüglich durchzuführen.

IV. Betrauungsakt

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügten Betrauungsakte und ermächtigt die Verwaltung rein vorsorglich und im Bedarfsfall bereits zu einer erforderlichen Verlängerung nach dessen Laufzeitende. Der Zustimmungsbeschluss des Gemeinderates umfasst höchst vorsorglich die ausdrückliche Zustimmung für eine etwaige Betrauung der Betreibergesellschaft (im Falle einer Auswahl der OSK einschließlich „OBK Krankenhaus Friedrichshafen GmbH“) (nachfolgend „KFN GmbH“) („Be-

trauungsakt“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Absicherung von staatlichen (kommunalen) Ausgleichsleistungen zugunsten der Betreibergesellschaft bzw. Tochtergesellschaften entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts bei sogenannten „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI). Sofern aufgrund weiterer Abstimmungen innerhalb der Verwaltung, mit Rechtsberatungen, weiteren Dritten oder im Betrauungszeitraum aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen – beispielsweise wie die Aufnahme von einer weiteren Nebenleistung als DAWI – erforderlich sind, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der städtische Vertreter zur Vornahme dieser Änderungen ermächtigt und berechtigt. Grundlegende Änderungen des Betrauungsaktes obliegen dagegen einer erneuten Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

V. Auswirkungen im Falle der Ablehnung des finanziellen Unterstützungsangebotes der Stadt Friedrichshafen / Zeppelin-Stiftung durch den Kreistag des Bodenseekreises zur finanziellen Unterstützung der Neuordnung der Krankenhausversorgung für die Region Bodensee-Oberschwaben

Im Falle, dass der Kreistag des Bodenseekreises - wider Erwarten - das vorliegende dargestellte finanzielle Unterstützungsangebot der Stadt Friedrichshafen / Zeppelin-Stiftung ganz oder teilweise ablehnen sollte, fasst der Gemeinderat höchst vorsorglich folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt das Risiko zur Kenntnis, dass in diesem Fall Ausgleichsansprüche aus den von der Stadt übernommenen ZVK-Gewährträgerschaften für die Gesellschaften Klinikum Friedrichshafen GmbH, Klinik Tett nang GmbH, MCB Beratungs- und Pflege GmbH sowie Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH bis zu einem derzeit ermittelten Betrag in Höhe von rund 203 Mio. EUR durch die ZVK des KVBW geltend gemacht und fällig werden können.
2. Die Stadtverwaltung wird vom Gemeinderat schon jetzt beauftragt, für den Fall, dass Ausgleichsansprüche der ZVK des KVBW aus ZVK-Gewährträgerschaften geltend gemacht werden, dann Stundungs- und Ratenzahlungen nach dem sogenannten „Verbleibermodell“ mit der KVBW-ZVK über den längstmöglichen Zeitraum auszuhandeln und zu vereinbaren.

3. Die dann ausgehandelte Vereinbarung mit der KVBW ist dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

VI. ZVK – Verlängerung der befristeten Übergangsgewährträgerschaft

Der Gemeinderat beschließt, sofern der Bedarf dafür sich ergibt oder besteht, dass die bis 30.06.2026 befristeten Übergangsgewährträgerschaften zu verlängern sind, solche Verlängerung bewilligt und gewährt wird, längstens jedoch bis zum 30.09.2026. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vereinbarungen für die Gesellschaften KFN GmbH und KTT GmbH mit dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg – Zusatzversorgungskasse (KVBW-ZVK) dann abzuschließen und die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 88 Abs. 2 GemO. Diese Verpflichtungen können derzeit nicht konkret beziffert werden, aber belaufen sich in einem begrenzten Umfang von voraussichtlich max. bis zu ca. 3 Mio. EUR per anno.

VII. Niederschlagung von Forderungen

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschlagung städtischer Insolvenzforderungen an die Klinikum Friedrichshafen GmbH i.H.v. bis zu 100.000 EUR mangels Realisierbarkeit, zum Teil aufgrund der Einordnung als Gesellschafterdarlehen und des damit verbundenen Nachrangs der Stadt als Gesellschafter und im Übrigen und angesichts der erwartbaren niedrigen Zahlungsquote aus dem Insolvenzplan gemäß § 261 Abgabenordnung (AO) und § 32 II Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dabei handelt es sich um folgende Haupt- und Nebenforderungen: Gewerbesteuer rd. 70.000 EUR, Kostenbescheide der Feuerwehr rd. 9.000 EUR, Hallenmiete rd. 5.000 EUR, sonstige Forderungen rd. 1.000 EUR.

Es bestehen noch zusätzliche dingliche Grundstückslasten in Höhe von rd. 15.000 EUR wie Grundsteuer und Niederschlagswassergebühren. Diese sind per Absonderungsrecht im Insolvenzverfahren geltend zu machen.

Einstimmig.